

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909 | F 05-90909-2800
E service@wkoee.at
W wko.at/ooe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Verf-2013-16936/27-Tu, 06.05.2021	JP/Sih, Dr. Punz	3414	28.05.2021

Landesgesetz, mit dem das Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 geändert wird - Stellungnahme der WKOÖ

Sehr geehrte Damen und Herren,

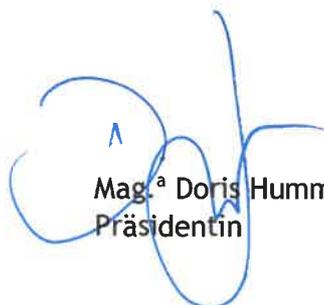
die WKO Oberösterreich bedankt sich für den Entwurf und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Oberösterreich die Möglichkeit so rasch als möglich nutzen will, Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaften zentral über das RIS zugänglich zu machen. Damit schafft man einen einfachen Zugang zum Recht und sorgt für Transparenz bei Normen, die von Bezirksverwaltungsbehörden stammen.

Für uns ist aber nicht nachvollziehbar, warum man mit dieser Art der Kundmachung bei Städten mit eigenem Statut noch zuwartet. Dies wird damit begründet, dass man noch abwarten will, bis auch „Gemeindevorordnungen“ über das RIS kundgemacht werden können. Damit will man sich offenbar „Doppelgleisigkeiten“ ersparen.

Man sollte auch für die Städte mit eigenem Statut, also Linz, Wels und Steyr sofort mit dieser Vereinfachung starten. Wir sehen hier keine erheblichen Zusatzbelastungen aber sehr wohl einen hohen Nutzen für die dort lebenden Menschen und die dort ansässigen Betriebe.

Vielen Dank und freundliche Grüße


Mag.ª Doris Hummer
Präsidentin


Dr. Gerald Silberhumer
Direktor-Stellvertreter